

Traktanden

1. Einleitung

2. Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 2019, einschliesslich der Konzernrechnung der BCV-Gruppe

Antrag des Verwaltungsrats:

Genehmigung des Geschäftsberichts sowie der Jahres- und Konzernrechnung 2019.

3. Beschluss über die Verwendung des Nettoerfolgs

Antrag des Verwaltungsrats:¹⁾

Im Rahmen der Ausschüttungspolitik der BCV beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung, vom Bilanzgewinn von CHF 372 257 994.92 eine ordentliche Dividende von CHF 36 pro Aktie, d. h. insgesamt CHF 309 822 840, auszuschütten und den Restbetrag, d. h. CHF 62 435 154.92, den freiwilligen Gewinnreserven zuzuweisen.

4. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Generaldirektion

Anträge des Verwaltungsrats:

In Übereinstimmung mit Artikel 30ter und 30quater der Statuten beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Genehmigung:

- 4.1 eines maximalen Gesamtbetrags von CHF 1 400 000 für die feste Vergütung des Verwaltungsrats bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 4.2 eines maximalen Gesamtbetrags von CHF 5 852 000 für die feste Vergütung, den den Steuern unterliegenden Anteil der Repräsentationsauslagen und die Mitarbeiterbeteiligung der Generaldirektion bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 4.3 eines Gesamtbetrags von CHF 3 820 000 für die an die Jahresperformance gebundene Vergütung der Generaldirektion für das Geschäftsjahr 2019.
- 4.4 einer maximalen Gesamtanzahl von 1480 Aktien der BCV im Nennwert von CHF 10 für die an die langfristige Performance gebundene Vergütung der Generaldirektion für den Plan 2020–2022, die 2023 dem Grad der Zielerreichung entsprechend ausgezahlt wird.

Erläuterungen zu den Abstimmungsanträgen über die Vergütungen können unter www.bcv.ch/ag abgerufen werden.

5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Generaldirektion

Antrag des Verwaltungsrats:

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Generaldirektion für das abgelaufene Geschäftsjahr.

6. Split der BCV-Aktie

Antrag des Verwaltungsrats:

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Nennwert der BCV-Aktie (BCVN) von CHF 10 im Verhältnis 1:10 zu splitten und die Anzahl der Aktien entsprechend zu erhöhen.

Artikel 6 der Statuten wird wie folgt angepasst:

Artikel 6 – Aktienkapital (Text heute)

Das Aktienkapital von sechsundachtzig Millionen einundsechzigtausendneuhundert Franken (CHF 86 061 900) ist aufgeteilt in acht Millionen sechshundertsechstaused-einhundertneunzig (8 606 190) vollständig liberierte Namenaktien von je zehn Franken (CHF 10) Nennwert.

Artikel 6 – Aktienkapital (neuer Text)

Das Aktienkapital von sechsundachtzig Millionen einundsechzigtausendneuhundert Franken (CHF 86 061 900) ist aufgeteilt in sechsundachtzig Millionen einundsechzigtausendneuhundert (86 061 900) vollständig liberierte Namenaktien von je einem Franken (CHF 1) Nennwert.

Es obliegt dem Verwaltungsrat, den Beschluss der Generalversammlung umzusetzen und die Eintragung der obengenannten Statutenänderung im Waadtänder Handelsregister zu beantragen. Der Beschluss der Generalversammlung, die Aktien zu splitten, und die entsprechende Statutenänderung sind hinfällig, wenn die Statutenänderung nicht bis am 31. Oktober 2020 im Handelsregister eingetragen ist.

Erläuterungen: Der Kurs der BCV-Aktie (BCVN) hat in den letzten zehn Jahren kräftig zugelegt; er liegt heute höher als jener der meisten vergleichbaren Unternehmen. Der Split des Nennwerts im Verhältnis 1:10 wird beantragt, um die Handelbarkeit der Aktien zu verbessern. Die Aktionärinnen und Aktionäre brauchen nach dem Aktiensplit nichts zu unternehmen. Sofern die Generalversammlung den Aktiensplit genehmigt, erfolgt dieser am 28. Mai 2020 (erster Handelstag der gesplitteten Aktien). Aufgrund der Coronavirus-/ COVID-19-Pandemie und der von Bund und Kanton in diesem Zusammenhang angeordneten Massnahmen ist es möglich, dass der Aktiensplit aufgeschoben oder bis auf Weiteres komplett ausgesetzt werden muss. Der Beschluss der Generalversammlung, die Aktien zu splitten, ist hinfällig, wenn die Statutenänderung zur Umsetzung des Aktiensplits nicht bis am 31. Oktober 2020 im Waadtänder Handelsregister eingetragen ist. In diesem Fall würde der Verwaltungsrat die Möglichkeit prüfen, an einer der kommenden Generalversammlungen einen Aktiensplit zu beantragen.

7. Sonstige Statutenänderungen

Antrag des Verwaltungsrats:

Aufgrund der Aufhebung des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel und weiterer gesetzlicher Änderungen beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung folgende Statutenänderungen (keine wesentlichen Änderungen):

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) erster Satz – Übertragung von Namenaktien (Text heute)

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Eintragung eines Käufers als Aktionär mit Stimmrecht zu verweigern:

- a) bei einem Aktienpaket, das von einem einzelnen Aktionär bzw. von Aktionären gehalten wird, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel eine Gruppe bilden, für den Teil des Aktienpakets, der fünf Prozent (5%) des Aktienkapitals der Bank überschreitet.

...

Artikel 34 Absatz 2 – Jahresrechnung (Text heute)

Die Jahres- und Zwischenabschlüsse einschliesslich der Konzernrechnung werden gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, des Bankengesetzes sowie des Börsengesetzes erstellt.

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) erster Satz – Übertragung von Namenaktien (neuer Text)

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Eintragung eines Käufers als Aktionär mit Stimmrecht zu verweigern:

- a) bei einem Aktienpaket, das von einem einzelnen Aktionär bzw. von Aktionären gehalten wird, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) eine Gruppe bilden, für den Teil des Aktienpakets, der fünf Prozent (5%) des Aktienkapitals der Bank überschreitet.

...

Artikel 34 Absatz 2 – Jahresrechnung (neuer Text)

Die Jahres- und Zwischenabschlüsse einschliesslich der Konzernrechnung werden gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sowie der eidgenössischen Bankengesetzgebung erstellt.

8. Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern

8.1 Wiederwahl von Jack G. N. Clemons

Antrag des Verwaltungsrats

Wiederwahl von Jack G. N. Clemons in den Verwaltungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren in Übereinstimmung mit dem Waadtänder Kantonalbankgesetz (LBCV) und den Statuten.

8.2 Wahl von Eftychia Fischer

Antrag des Verwaltungsrats:

Wahl von Eftychia Fischer als Nachfolgerin von Reto Donatsch in den Verwaltungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren in Übereinstimmung mit dem LBCV und den Statuten.

Ihr vollständiger Lebenslauf ist im Internet unter folgender Adresse zu finden: www.bcv.ch/ag.

9. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag des Verwaltungsrats:

Wiederwahl von Christophe Wilhelm, Rechtsanwalt in Lausanne, als unabhängigem Stimmrechtsvertreter der Aktionäre für 2020 und bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Banque Cantonale Vaudoise.

10. Ernennung der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats:

Wiederwahl der KPMG AG, Genf, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2020.

11. Verschiedenes

Informationen

Unterlagen

Der Jahresbericht 2019 steht den Aktionären auf der Website www.bcv.ch zur Verfügung und ist auf Anfrage am Hauptsitz der Bank erhältlich. Er enthält die Jahresrechnung des Stammhauses und die Konzernrechnung der BCV-Gruppe, den Geschäftsbericht, den Bericht der Revisionsstelle zuhanden der Generalversammlung, den Bericht der Konzernprüfer sowie die Vorschläge zur Verwendung des Bilanzgewinns.

Vertretung

Aufgrund der dem Coronavirus geschuldeten aussergewöhnlichen Umstände hat der Verwaltungsrat entschieden, die Generalversammlung vom 30. April 2020 gemäss den Bestimmungen von Art. 6a Abs. 1 Bst. b der vom Bundesrat am 16. März 2020 verabschiedeten Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) und ohne die physische Teilnahme der Aktionäre durchzuführen. Letztere haben daher nicht die Möglichkeit, persönlich an der Generalversammlung anwesend zu sein.

Im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragene Aktionäre erhalten eine Antwortkarte, mit der sie per Post oder elektronisch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Christophe Wilhelm, Anwalt in Lausanne, bevollmächtigen können. Nur diejenigen Aktionäre, die am 9. April 2020 als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind, können ihr Stimmrecht ausüben.

Fragen an den Verwaltungsrat

Die Aktionäre können ihre Fragen bis Donnerstag, 23. April 2020, schriftlich an den Verwaltungsratspräsidenten richten. Anschrift: Banque Cantonale Vaudoise, Case postale 300, 1001 Lausanne. Die Antworten werden den Aktionären persönlich zugesandt.

Mitteilungen und Beschlüsse

Die Beschlüsse der Generalversammlung stehen den Aktionären ab dem 1. Mai 2020 zur Einsichtnahme am Hauptsitz der Banque Cantonale Vaudoise in Lausanne und auf deren Website www.bcv.ch zur Verfügung.

Lausanne, 18. März 2020

Der Verwaltungsrat

¹⁾ Wird dieser Antrag angenommen, erfolgt die Auszahlung der ordentlichen Dividende von CHF 36 pro Aktie, die der eidgenössischen Verrechnungssteuer unterliegt, ab dem 7. Mai 2020 (Ex-Datum: 5. Mai 2020) am Hauptsitz und in allen Geschäftsstellen der Bank.